

Inhalt eines aktuellen Schreibens der ApoBank v. 03.04.2020:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vergangene Woche hatten wir Ihnen bereits unser Sonderprogramm zur „Corona Liquiditätshilfe“ für Ihre Mandanten detailliert vorgestellt, welches selbstverständlich weiter zur Verfügung steht.

Gestern wurden in unserem Hause weitere Maßnahmen beschlossen, um unsere Kunden bei aufkommenden Liquiditätsengpässen schnell und unbürokratisch zu unterstützen.

Pauschale Erhöhung der Kontokorrent-Limite bei unseren filialbetreuten niedergelassenen Heilberuflern

- Erhöhung der bestehenden Linie um **zusätzliche 50.000,00 Euro -zunächst bis 30.09.2020**
- Voraussetzung:
 - Der Kunde befindet sich in der "Normalkreditbetreuung" und hat ein "Normalrating" d.h. der Kunde nimmt keine Betreuung durch Spezialberater in Anspruch.
 - Es handelt sich um einen Bestandskunden, dessen Konto bereits in Anspruch genommen ist aber keine Überziehung von mehr als 30 Tagen aufweist.

Die pauschalen Erhöhungen werden zeitnah und automatisiert durchgeführt, eine separate Beantragung ist nicht erforderlich. Zinsen fallen selbstverständlich nur für den in Anspruch genommenen Betrag an. Sofern die vorsorgliche und natürlich kostenfreie Erhöhung der Kontokorrent-Linie nicht gewünscht ist, bitte wir um eine kurze Mitteilung durch Ihren Mandanten an seinen Berater in unserem Haus.

Zusätzlich zu der Erhöhung der Kontokorrent-Linie bieten wir auch weiterhin unsere u.a. Corona-Liquiditätshilfe an. Darüberhinaus unterstützen wir Ihre Mandanten bei der Beantragung von Mitteln der öffentlichen Hand (z.B. KfW-Mittel und Mittel der Landesförderbanken). Hier weisen wir darauf hin, dass es bei der Beantragung wohlmöglich zu erheblich längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.

Wir bieten unseren Kunden bei einem krisenbedingten und temporär erhöhten Liquiditätsbedarf auch die grundsätzliche Möglichkeit einer Stundung der bestehenden Annuitäten an.

Da wir in diesen Fällen gezwungen sind, einen Nachweis über den entstandenen Liquiditätsengpass zu dokumentieren ist dies ebenfalls mit erhöhtem administrativen Aufwand verbunden. Zum einen muss der Kunde in Textform darlegen, wie der Ausbruch der COVID-19-Epidemie sich negativ auf seine Liquiditätssituation auswirkt, zum anderen können die Tilgungsaussetzungen bei öffentlichen Förderdarlehen nur beantragt werden, wenn diese durch die jeweiligen Förderbanken mitgetragen werden.

Die Tilgungsaussetzung ergibt immer eine Erhöhung der jeweiligen Schlussrate des Darlehens, sodass sich eine permanente Verzinsung der Summe der maximal bis 30.09.2020 gestundete Raten für die komplette Restlaufzeit des jeweiligen Darlehens ergeben würden. Dies wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle weit ungünstiger für den Kunden sein, als die Inanspruchnahme der „Corona Liquiditätshilfe“ oder eine temporäre Inanspruchnahme des eingeräumten Kontokorrents.